Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/315

22. 04. 77

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften angewandt werden

»EG-Dok. R/846/77 (STAT 22) (FIN 196)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1]) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3177/76 [2]), insbesondere auf Artikel 64, Artikel 65 Abs. 2 und Artikel 82 des Statuts sowie Artikel 20 Abs. 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen des erheblichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten in Belgien und in den anderen Ländern der dienstlichen Verwendung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften im zweiten Halbjahr 1976 sind die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung vom 1. Januar 1977 anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 gelten für die Dienstbezüge der Beamten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Belgien	104,5
Dänemark	129,8
Bundesrepublik Deutschland	83,3
Frankreich	126,4
Irland	135,0
Italien	132,1
Großherzogtum Luxemburg	104,5
Niederlande	96,9
Vereinigtes Königreich	135,9
Kanada	130,5
Japan	151,4
Schweiz	83,1
Vereinigte Staaten	132,3

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 werden die gemäß Artikel 82 Abs. 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Belgien	104,5
Dänemark	129,8
Bundesrepublik Deutschland	83,3
Frankreich	126,4
Irland	135,0
Italien	132,1
Großherzogtum Luxemburg	104,5
Niederlande	96,9
Vereinigtes Königreich	135,9

[1]) ABl. EG Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 359 vom 30. Dezember 1976, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Erklärt der Versorgungsberechtigte, seinen Wohnsitz in einem anderen Land als den oben aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

Artikel 2

Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3177/76 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1977 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. April 1977 – 14 – 680 70 – E – Be 83/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. April 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Fiche Financière

Les crédits nécessaires sont prévus au budget.

Ils se chiffrent pour le budget de fonctionnement à:

Chapitre 10	:	48 900 U.C.
Chapitre 11	:	4 648 100 U.C.
Chapitre 12	:	376 800 U.C.

Pour le budget de recherche:

C.C.R.	:	4 200 000 U.C.
Siège et actions indirectes:		500 000 U.C.

Begründung

Artikel 65 Abs. 2 des Beamtenstatuts lautet wie folgt:

„Im Falle einer erheblichen Änderung der Lebenshaltungskosten beschließt der Rat innerhalb von höchstens zwei Monaten Maßnahmen zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten und gegebenenfalls über deren Rückwirkung."

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften hat im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten und der OECD ermittelt, wie die Entwicklung der Lebenshaltungskosten im zweiten Halbjahr 1976 in Belgien und in den anderen Ländern der dienstlichen Verwendung verlaufen ist.

Danach ergibt sich zum 31. Dezember 1976 (Basis Juni 1976 = 100) folgender Stand:

Belgien [1])	104,5
Dänemark [2])	105,9
Bundesrepublik Deutschland [2])	101,5
Frankreich [2])	105,0
Irland [2]) [3])	105,8
Italien [2])	110,1
Niederlande [2])	103,2
Vereinigtes Königreich [2])	107,7
Kanada [2])	102,7
Japan [2])	104,1
Schweiz [2])	101,0
Vereinigte Staaten [2])	102,5

Nach Meinung der Kommission machen die aus dieser Darstellung ersichtlichen besonders hohen Steigerungsraten Anpassungen mit Wirkung zum 1. Januar 1977 erforderlich.

Die Kommission schlägt daher eine Anpassung der auf die Dienstbezüge der Beamten in den verschiedenen Ländern der dienstlichen Verwendung anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Kommissionsvorschlags vor.

[1]) Gemeinsamer Index
[2]) Nationaler Verbraucherpreisindex
[3]) Bezugszeitraum Mai 1976 bis November 1976